

B. Besonderheiten bei den Kirchenvorstandswahlen

Soweit der Kirchenvorstand die Durchführung einer Allgemeinen Briefwahl nach der WO-Brief beschließt, werden die Kosten der Herstellung für die Briefwahlunterlagen wieder durch das Bistum Münster getragen. Ebenso werden die Kosten der Rückübersendung der Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde durch den Wahlberechtigten (Entgelt zahlt Empfänger) vom Bistum Münster übernommen. Die Herstellung der Briefwahlunterlagen und Zuleitung an Ihre Kirchengemeinde erfolgt über die Bischöfliche Behörde. Ausschließlich für die Zuleitung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten ist Ihre Kirchengemeinde verantwortlich.

Sollte sich Ihre Kirchengemeinde für die Möglichkeit der Allgemeinen Briefwahl entscheiden, muss der damit verbunden Rückmeldebogen bis spätestens 26./27. Juni 2021 dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster, vorliegen (vgl. Vordruck Nr. 1 im Anhang).

Den Kirchengemeinden steht es jedoch auch frei, sich für das herkömmliche Wahlverfahren zu entscheiden.

Zur Wahl geben wir folgende grundsätzliche Hinweise:

Gemäß § 3 VVG beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder in Gemeinden bis zu 1.500 Seelen 6, bis zu 5.000 Seelen 8, bis zu 10.000 Seelen 10 und in größeren Gemeinden 16. Hat sich die Seelenzahl seit der letzten Kirchenvorstandswahl vergrößert oder verringert, ist gemäß Art. 3 der WO, bzw. Art. 3 der WO-Brief zu verfahren.

Aufgrund § 8 VVG i. V. m. Art. 24 WO, bzw. Art. 23 der WO-Brief scheidet im Jahr 2021 die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus und zwar im Regelfall die Mitglieder, die 2015 gewählt worden sind. Dies ist im Zweifelsfall anhand der vorhandenen Nachweisungen über die Wahlen aus 2015 und 2018 zu ermitteln. Dabei ist darauf zu achten, dass die Amtszeit eines außerhalb der vorgenannten Wahljahre über die Ersatzliste eingetretenen Ersatzmitgliedes stets zu dem Termin endet, an dem die Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es eingetreten oder gewählt ist, enden würde; gleiches gilt für ein vom Kirchenvorstand selbst hinzu gewähltes Ersatzmitglied.

Wahlberechtigt sind gem. § 4 VVG alle Mitglieder der Kirchengemeinde die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr an dem Ort der Kirchengemeinde wohnen. Wählbar ist gem. § 5 VVG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag 21 Jahre alt ist, sofern er nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

Nicht wahlberechtigt sind die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen. Dazu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen. Auch Diakone im Hauptamt oder mit Zivilberuf sind nicht wahlberechtigt (vgl. Geschäftsanweisung gem. § 21 VVG, KA Münster 2011, Art. 142, Art. 1 §§ 5,6).

Für alle Kirchengemeinden, die infolge einer Neuerrichtung durch einen vom Bischof bestellten Verwaltungsausschuss vertreten werden, ist diese Wahl die erste Wahl des Kirchenvorstandes in der neuen Gemeinde (Art. 24 Abs. 2 i. V. m. Art 5 Abs. 3 der WO, bzw. Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 der WO-Brief). Wir empfehlen bei der Aufstellung der Kandidatenliste darauf zu achten, dass Kandidaten aus den zusammengelegten Ortsteilen angemessen berücksichtigt werden.

Jeder Kirchengemeinde wird nur eine Wählerliste vom Rechenzentrum in Mainz zur Verfügung gestellt. Diese wird Ihnen direkt vom Rechenzentrum in Mainz zugehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Wählerlisten fehlerhaft oder unvollständig sein können, da bei einzelnen kommunalen Meldeverfahren die Zu- und Wegzüge nicht zeitnah verarbeitet werden. Wir bitten, dies bei der Anerkennung der Wählerliste und bei möglichen Einsprüchen gegen die Liste zu berücksichtigen. Die Wählerlisten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Der Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides kann Berufung beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Recht, 48143 Münster, eingelegt werden (Art. 22 WO, bzw. Art. 20 WO Brief).

Das Wahlergebnis ist so zu veröffentlichen, dass die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils mit erreichter Stimmenzahl aufgeführt werden.

Erst nach erfolgter Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in der konstituierenden Sitzung bitten wir um Rücksendung des Vordruckes Nr. 9/2021 (bzw. Nr. 10/2021 für die Allgemeine Briefwahl) an die Abteilung Recht des Bischöflichen Generalvikariates.

Die rechtlichen Grundlagen, die Zeitpläne und die Vordrucke für die Allgemeine Briefwahl bzw. Vordrucke für die herkömmliche Wahl, deren Verwendung wir dringend anraten, finden Sie zeitnah im Internet unter www.bistum-muenster.de/kirchenvorstand und im Intranet in der Bibliothek unter dem Thema Recht und der Kategorie Recht Kirchenvorstandswahl. Ebenso finden Sie dort eine Praxishilfe für die Durchführung der Allgemeinen Briefwahl.

Bitte beachten Sie weiterhin folgende redaktionelle Korrekturen der Begrifflichkeiten in Artikel 12 Absatz 6 der Wahlordnung für die Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Fassung vom 22. März 2018)

Korrektur Bezeichnungen/Begriffe

Artikel 12 - Stimmabgabe

(6) Vor der Auszählung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand anhand des ~~Wahlbriefes~~ Wahlscheins (NEU) die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der ~~Wahlbrief~~ Stimmzettelumschlag (NEU) wird mit einem Sichtvermerk markiert und kommt in die verschlossene Wahlurne.

Differenzierung zwischen den beiden Wahlverfahren der Kirchenvorstände:

In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen, die sich für das herkömmliche Wahlverfahren entscheiden, kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkirchen stattfinden. Näheres ergibt sich aus Art. 15 der WO, bzw. bei Allgemeiner Briefwahl Art. 14 der WO Brief, Abgabe der Briefwahlunterlagen an anderen Orten in der Kirchengemeinde.

Für das herkömmliche Wahlverfahren sind in diesen Fällen - wie bei der Briefwahl im herkömmlichen Wahlverfahren - einheitliche Wahlumschläge bereitzustellen. Es ist eine besondere Wahlliste zu führen.

Bei Durchführung des herkömmlichen Wahlverfahrens bleibt die Möglichkeit der Antragsstellung durch die einzelnen Wahlberechtigten auf Briefwahl bestehen. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass der Kirchenvorstand rechtzeitig neben dem Stimmzettel auch für die Bereitstellung von Briefwahlumschlägen, amtlichen Wahlumschlägen und Wahlscheinen gem. Art. 14 WO Sorge zu tragen hat. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos an den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis Mittwoch, 3. November 2021 zu richten.

Grundsätzlich sollten Persönlichkeiten zur Wahl stehen, die über die kirchlichen Gliedschaftsrechte und notwendigen Fachkenntnisse verfügen und charakterlich geeignet sind, ein kirchliches Amt zu übernehmen.

Vordruck 1 von 10 (bis spätestens 26./27. Juni 2021)

Rückmeldebogen an das Bischöfliche Generalvikariat zur
Vorbereitung der
Kirchenvorstandswahl am 6./7. November 2021
als Allgemeine Briefwahl

(Rückmeldung bis zum 27.06.2021)

Name der Katholischen Kirchengemeinde: _____

Anschrift/Tel./Ansprechpartner: _____

Leitender Pfarrer: _____

Beschluss des Kirchenvorstandes vom: _____

Grundsatzentscheidungen für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl:

Wir führen die Kirchenvorstandswahl am 6./7. November 2021 als Allgemeine Briefwahl durch !

Wir beantragen:

Briefwahlunterlagen – Zuleitung erfolgt durch die Katholische Kirchengemeinde

sortiert nach Straßen

sortiert nach Straßen in Pfarrbriefverteilerbezirken

Versandhüllen offen, um eigene Materialien hinzuzufügen

Zustellung als Dialogpost durch die Deutsche Post (bis 100 g/0,58 € pro Brief) im Auftrag und auf Kosten der Katholischen Kirchengemeinde. Die Briefwahlunterlagen werden vom Dienstleister direkt an die Post geliefert. Die Zustellung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin.

Datum

Unterschrift

Wiederholung des Namens der
Unterschrift in Druckbuchstaben

Bitte ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 27.06.2021 zurück an:

Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 110 – Recht, Spiegelturm 4, 48143 Münster
E-Mail: theis@bistum-muenster.de, Tel.: 0251/495-17109

Vordruck 1 von 10 (bis spätestens 26./27. Juni 2021)

Muster eines KV-Beschlusses zur Anordnung und Durchführung der
Allgemeinen Briefwahl der Kirchenvorstände im nrw-Teil des
Bistums Münster am 6./7. November 2021

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde

N.N.

Zur heutigen Sitzung.....

↓↓↓ (Text wie im Sitzungsbuch vorgegeben)!

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen* zu Nr.«» der Tagesordnung:

- a) Der Kirchenvorstand ordnet die Durchführung der Kirchenvorstandswahl an.
- b) Der Kirchenvorstand beschließt die Durchführung der Kirchenvorstandswahl als
Allgemeine Briefwahl der Kirchenvorstände im nrw-Teil des Bistums Münster am 6./7.
November 2021 nach der Wahlordnung vom 15. April 2018 (WOBrief).

Soweit die Katholische Kirchengemeinde sich nicht für ein alternatives Verteilersystem
durch Beauftragte der Katholischen Kirchengemeinde entscheidet:

- c) Der Kirchenvorstand beschließt die Bereitstellung der Portokosten bezgl. der Versendung
der Wahlunterlagen an die Wählerinnen und Wähler.

↑↑↑ (Text wie im Sitzungsbuch vorgegeben)!